

Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

Wann kann eine Kündigung ausgesprochen werden?

Innerhalb der **Probezeit** und vor **Beginn der Ausbildung** ist eine Kündigung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist möglich (§ 22 Abs. 1 BBiG).

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis vom Betrieb oder vom Auszubildenden nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG).

Eine außerordentliche Kündigung setzt in der Regel voraus, dass das Fehlverhalten vorher schriftlich abgemahnt und bei dessen Nichtbeachtung die Kündigung angedroht wurde (vgl. Infoblatt „Abmahnung“).

Auszubildenden räumt das Gesetz weiterhin die Möglichkeit ein, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich in eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).

Was ist bei einer Kündigung zu beachten?

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG). Die Kündigungsgründe müssen genannt werden (außer bei der Probezeitkündigung). Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Kündigungsgrundes erfolgt und zugestellt sein.

Die Kündigung des Berufsausbildungsvertrages eines Minderjährigen kann grundsätzlich nur dem gesetzlichen Vertreter gegenüber wirksam erklärt werden.

Sofern ein Betriebsrat besteht, sind die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

Ob eine fristlose Kündigung allen arbeitsrechtlichen Grundsätzen entspricht, kann letztlich nur durch das Arbeitsgericht geklärt werden. Bei einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung ist es wichtig, das Zustellungsdatum zu beweisen.

Deshalb sollte eine Kündigung

- persönlich ausgehändigt und der Empfang auf einer Kopie des Schreibens bestätigt werden (nur bei volljährigen Auszubildenden möglich) oder
- durch einen Boten, eine neutrale Person (besser: zwei Mitarbeiter des Betriebes), zugestellt werden, der den Brief persönlich eingetütet hat und den Einwurf in den Empfängerbriefkasten unter genauer Angabe von Zeit, Datum und örtlichen Gegebenheiten mit seiner Unterschrift auf einer Kopie des Kündigungsschreibens vermerkt.

Gerichtet wird die Kündigung an die bekannte Adresse. Nicht angenommene Kündigungsschreiben gelten als zugestellt und sollten zur Beweissicherung ungeöffnet aufbewahrt werden.

Die Kündigung muss der zuständigen Innung bzw. Handwerkskammer in Kopie zum Löschen des Ausbildungsverhältnisses übermittelt werden.

Wie formuliere ich eine Kündigung?

Kündigung innerhalb der Probezeit

„Hiermit kündige ich das zwischen dem Ausbildenden _____ und dem Auszubildenden _____ geschlossene Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf _____ gemäß § 6 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages zum _____ (spätestens der letzte Tag der Probezeit).“

Kündigung nach der Probezeit

„Hiermit kündige ich das zwischen dem Ausbildenden _____ und dem Auszubildenden _____ geschlossene Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf _____ fristlos und mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen: _____.“

Gibt es andere Möglichkeiten, ein Ausbildungsverhältnis aufzulösen?

Der **Aufhebungsvertrag** ist eine Auflösung des Ausbildungsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen. Er kann jederzeit zum Einsatz kommen, wenn sich die Vertragsparteien über eine Auflösung verständigt haben. Er ist eine Möglichkeit alle ungeklärten Anliegen außergerichtlich zu regeln und im guten Einvernehmen den Berufsausbildungsvertrag vorzeitig zu beenden.

Gründe, die zur Vertragsauflösung führen, müssen nicht angegeben werden.

Der Auflösungsvertrag muss von allen Vertragspartnern – bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten – unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung darf nicht unter Zeitdruck verlangt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Infoblatt „Aufhebungsvertrag“.

Wichtig bei minderjährigen Auszubildenden: Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist dem Auszubildenden bei Kündigung zurückzugeben.



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer für Schwaben. Die Ansprechperson für Ihre Region finden Sie unter:



oder www.hwk-schwaben.de/ausbildungsberatung

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit